



Amtsgericht Schleiden

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 11.01.2027, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 33, Marienplatz 10 (Stadtteil Gemünd), 53937 Schleiden

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Blankenheim, Blatt 476,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Blankenheim, Flur 28, Flurstück 929, Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Ahrstraße, Größe: 65 m²

Grundbuch von Blankenheim, Blatt 476,

BV lfd. Nr. 7

Gemarkung Blankenheim, Flur 34, Flurstück 460, Gebäude- und Freifläche,
Mischnutzung, Ahrstraße 29, Größe: 633 m²

Grundbuch von Blankenheim, Blatt 476,

BV lfd. Nr. 8

Gemarkung Blankenheim, Flur 28, Flurstück 768, Erholungsfläche, Ahrstraße,
Größe: 20 m²

Grundbuch von Blankenheim, Blatt 476,

BV lfd. Nr. 9

Gemarkung Blankenheim, Flur 34, Flurstück 459, Gebäude- und Freifläche,
Ahrstraße 31, Größe: 56 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Flurstücke 929 und 768:

Mit einem Garagengebäude bebautes Grundstück mit Lagerfläche im Ober- und Dachgeschoss, Nutzfläche ca. 81 m² (929) sowie unbebautes (Garten-) Grundstück (768) Zuwegung tlw. über Fremdgrundstücke

Das Flurstück 768 konnte nicht besichtigt werden.

Flurstücke 460 und 459:

Mit (Reihen-)Wohnhäusern bebaute Grundstücke welche aufgrund gemeinschaftlicher Nutzung als wirtschaftliche Einheit zu betrachten wären. Versorgungsanschlüsse lediglich auf Flurstück 459, von dort Anschluss an Flurstück 460.

460: Zweigeschossiges Wohnhaus mit ausgeb. Dachgeschoss, Keller- und Wintergartenanbau, Hanglage, Sanierung ca. 2021-2023, teilweise Feuchtigkeitsschäden

459: Teilunterkellertes zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit ausgeb. Dachgeschoss, Sanierung ca. 2021-2023, Nutzfl. ca. 20 m², Wfl., ca. 70 m²

alle Flurstücke liegen innerhalb des Denkmalsbereichs Blankenheim.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

479.630,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Blankenheim Blatt 476, Ifd. Nr. 1	24.400,00 €
- Gemarkung Blankenheim Blatt 476, Ifd. Nr. 9	163.000,00 €
- Gemarkung Blankenheim Blatt 476, Ifd. Nr. 7	292.000,00 €

- Gemarkung Blankenheim Blatt 476,
lfd. Nr. 8

230,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.